

# RS Vwgh 1992/1/23 88/16/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ErbStG §2 Abs1 Z1 impl;

VwGG §42 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/16/0080 E 4. September 1986 RS 5

## Stammrechtssatz

Die Beschwerde ist auch dann als unbegründet abzuweisen, wenn die Behörde mit einer unrichtigen Begründung zu dem der Rechtslage entsprechenden Ergebnis gelangt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988160139.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)